

Vollmacht

In Sachen: _____

wegen: _____

wird der **Rechtsanwaltskanzlei Dr. jur. Andreas R. Kirsch**, Forster Straße 25, 67150 Niederkirchen Vollmacht erteilt zu jeglicher Art der außergerichtlichen Vertretung und Prozessführung, z.B. nach den §§ 81 ff. ZPO, in allen Verfahren und sämtlichen Instanzen, insbesondere mit folgenden Befugnissen:

- Erheben und Zurücknehmen einer Widerklage.
- Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen.
- Die Verteidigung und die Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen (§§ 302 und 374 StPO) und in allen Instanzen einschließlich der Vorverfahren und zur Vertretung nach § 411 II StPO im Falle der Abwesenheit mit der ausdrücklichen Ermächtigung auch nach den §§ 233 I, 234, 139 StPO und den §§ 73, 74 OwiG und zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und zur Vertretung im Betragsverfahren und zur Stellung von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen.
- Die Vertretung im außergerichtlichen Bereich, insbesondere die Geltendmachung von Ansprüchen jeder Art gegen einen Schädiger, einen Fahrzeughalter und/oder deren Versicherer.
- Antrag auf Auskunft gem. Art. 15 DSGVO
- Zur Aufhebung und zur Begründung jeglicher mit der Angelegenheit in Zusammenhang stehenden Vertragsverhältnisse.
- Vertretung in sonstigen Verfahren wie z.B. die Vertretung vor Finanzbehörden, Sozial-, Verwaltungs- und Arbeitsgerichten.
- Beendigung der Verhandlungen oder des Rechtsstreites durch Anerkenntnis, Verzicht, Vergleich oder sonstige Erledigung.
- Einlegung, Zurücknahme oder Verzicht von bzw. auf Rechtsbehelfe oder Rechtsbehelfe jeder Art.
- Vertretung in Neben- oder Folgeverfahren aller Art wie Zwangsvollstreckung, Kostenfestsetzung, Arrest und einstweilige Verfügung.
- Bewirken und Entgegennahme von Zustellungen und anderen Mitteilungen und die Übertragung der Vollmacht ganz oder zum Teil als Untervollmacht auf andere und Akteneinsicht zu nehmen.
- Zur Antragsstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen und zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
- Freigabe und Entgegennahme von Geld, Sicherheiten, Vollmachten und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen und Entschädigungen und die vom Gegner oder der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.

Eine Beratung im Sinne des § 34 RVG hat stattgefunden

Hinweis: Die Gebühren berechnen sich ohne andere Vereinbarung nach dem Gegenstandswert

Die Mandatsbedingungen wurden gelesen, ausgehändigt und als Vertragsbestandteil akzeptiert

Meine Daten werden gespeichert. Die Hinweise zur Datenverarbeitung wurden mir ausgehändigt

Ort, Datum

Unterschrift

Mandatsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Mandatsbedingungen dienen dem Zweck das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant zu fördern. Gleichzeitig kommt der Rechtsanwalt im Rahmen dieser Mandatsbedingungen seinen gesetzlichen Hinweis- und Informationspflichten gegenüber dem Mandanten nach.
- (2) Diese Bedingungen haben Gültigkeit für die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwaltes im Rahmen des Mandates unter Einschluss nachfolgender Aufträge zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten für den Mandanten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- (3) Die Tätigkeit des Rechtsanwaltes unterliegt den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA), der Fachanwaltsordnung (FAO) und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) sofern nachstehend nicht in zulässiger Weise abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

§ 2 Mandat

- (1) Das Mandat kommt durch eine mündliche – auch fernmündliche – oder schriftliche – auch per Telefax oder E-Mail – Beauftragung des Rechtsanwaltes und Annahme des Auftrages durch den Rechtsanwalt zu Stande. In der Übersendung einer durch den Mandanten unterzeichneten Vollmacht ist unabhängig von der Form der Übermittlung eine Beauftragung des Rechtsanwaltes zu sehen. Die Annahme kann durch den Rechtsanwalt entweder ausdrücklich gegenüber dem Mandanten erklärt werden oder kommt in einer Tätigkeit des Rechtsanwaltes in der betreffenden Angelegenheit zum Ausdruck, ohne dass diese gegenüber Dritten erfolgen muss.
- (2) Eine zur ordnungsgemäßen Durchführung des Mandates erforderliche Vollmacht ist nicht zwingend schriftlich zu übermitteln. Erfolgt vorab eine Übermittlung per Telefax oder per E-Mail ist das Original auf dem Postwege nachzureichen.

§ 3 Widerruf

Ist der Mandant Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen ist) und kommt der Mandatsvertrag ausschließlich unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln (Telefon, Telefax, E-Mail, Post, Internet) zustande, steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zu.

Widerrufsrecht

Der Mandant kann die Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B.: Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tage nach Erhalt dieser Belehrung, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie vor Erfüllung der Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Der Widerruf ist zu richten an:

Rechtsanwälte Dr. Kirsch&Kollegen
Forster Straße 25
67150 Niederkirchen
Telefax: 06326-9899800
E-Mail: mail@kirsch-und-kollegen.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beidseitig empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Kann die empfangene Leistung, wie im vorliegenden Fall, nicht zurück gewährt werden, ist insoweit Wertersatz zu leisten. Dies kann dazu führen, dass die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl zu erfüllen sind. Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Mandanten vollständig erfüllt wird, bevor der Mandant sein Widerrufsrecht ausübt hat.

Ende der Widerrufsbelehrung

§ 4 Leistungsumfang

- (1) Gegenstand des Mandates ist die nach Maßgabe der umseitigen Vollmacht geschuldete Tätigkeit in der genannten Angelegenheit. Die Erzielung eines bestimmten rechtlichen, sachlichen oder wirtschaftlichen Erfolges ist nicht Gegenstand des Mandates und nicht geschuldet.
- (2) Die Durchführung des Mandates durch den Rechtsanwalt erfolgt in Abstimmung mit dem Mandanten unter Berücksichtigung der vom Mandanten verfolgten Zielsetzung des Mandates. Hierbei darf der Rechtsanwalt von Weisungen des Mandanten abweichen, wenn er diese unter Gesamtwürdigung der Angelegenheit für angemessen erachtet.
- (3) Schlägt der Rechtsanwalt dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme – insbesondere aber nicht ausschließlich Einlegung oder Unterlassung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen - vor und nimmt der Mandant hierzu nicht innerhalb einer durch den Rechtsanwalt gesetzten Frist Stellung, so ist der Rechtsanwalt nicht zur vorsorglichen Vornahme der Handlung verpflichtet. Dies gilt auch in dem Fall, in dem die Vornahme oder die Unterlassung der jeweiligen Maßnahme für den Mandanten mit einem Rechtsverlust verbunden ist. (4) Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat. **In diesem Zusammenhang weißt der Rechtsanwalt den Mandanten ausdrücklich darauf hin, dass die außergerichtliche Tätigkeit, die Vertretung vor dem Gericht erster Instanz sowie die Vertretung vor den Gerichten höherer Instanz jeweils eigene Angelegenheiten darstellen, die einer besonderen Beauftragung bedürfen.**
- (5) Der Mandant ist verpflichtet, dem Rechtsanwalt sämtliche für die ordnungsgemäße Erledigung des Mandates erforderlichen Informationen rechtzeitig und vollständig zu erteilen. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, Angaben des Mandanten in inhaltlicher Hinsicht zu überprüfen oder eigene Ermittlungen zum Sachverhalt anzustellen sondern vielmehr berechtigt, Angaben des Mandanten, insbesondere auch Zahlenangaben, als richtig zu unterstellen.

§ 5 Schweigepflicht, Korrespondenz, Datenschutz

- (2) **Der Rechtsanwalt weißt den Mandanten unter Bezugnahme auf § 49b Abs. 5 BRAO ausdrücklich darauf hin, dass sich die nach dem RVG zu berechnenden Gebühren nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit richten.**
- (3) **Der Rechtsanwalt weißt den Mandanten darauf hin, dass das in einer Honorarvereinbarung vereinbarte Honorar von der gesetzlichen Regelung abweichen und möglicherweise über die gesetzlichen Gebühren hinausgehen kann. Ein über die gesetzlichen Gebühren hinausgehendes Honorar wird weder von einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung noch vom Gegner noch von einem sonstigen Kostenträger erstattet. Im Falle eines gerichtlichen Obsiegens in Deutschland ist eine etwaige Erstattungsfähigkeit nur im Rahmen der gesetzlichen bzw. vom Gericht festgesetzten Gebühren gegeben.**
- (4) Der Mandant wurde auf die Möglichkeit der Beratungshilfe und/oder Prozesskostenhilfe hingewiesen.
- (5) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, angemessene Vorschüsse auf die Vergütung zu verlangen und eine (weitere) Tätigkeit im Rahmen des Mandates von der Zahlung angeforderter Vorschüsse abhängig zu machen. Entsprechendes gilt, sofern im Rahmen einer Honorarvereinbarung Teilzahlungen auf das Gesamthonorar vereinbart sind.
- (6) Die vereinbarte Vergütung wird, sofern kein Berechtigungsschein nach dem Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen oder ein Prozesskostenhilfebefehl vorliegt, durch den Mandanten geschuldet. Die Beibringung eines Berechtigungsscheines obliegt allein dem Mandanten. Mehrere Auftraggeber haften für die Vergütung des Rechtsanwaltes als Gesamtschuldner. Von dieser Pflicht entbindet den Mandanten weder das Bestehen eines Kostenerstattungsanspruches gegenüber dem Anspruchsgegner noch eines Rechtsschutzversicherungsvertrages.
- (7) Die Aufrechnung mit Vergütungsforderungen des Rechtsanwaltes durch den Mandanten ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (8) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, für den Mandanten entgegengenommene Gelder mit eigenen Vergütungs- und/oder Vorschussansprüchen zu verrechnen. Dies gilt auch dann, wenn diese aus einem anderen Mandat stammen als dem vorliegenden.
- (9) Die Kostenerstattungsansprüche sowie andere Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Vergütungsansprüche des Rechtsanwaltes an diesen mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Erstattungspflichtigen anzuzeigen, abgetreten. Der Rechtsanwalt nimmt diese Abtretung an.

§ 6 Vergütung

- (1) Die Vergütung des Rechtsanwaltes berechnet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des RVG, sofern nicht eine hiervon abweichende Vergütung in einer gesonderten schriftlichen Honorarvereinbarung mit dem Mandanten geschlossen wird.
- (2) **Der Rechtsanwalt weißt den Mandanten unter Bezugnahme auf § 49b Abs. 5 BRAO ausdrücklich darauf hin, dass sich die nach dem RVG zu berechnenden Gebühren nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit richten.**

- (3) **Der Rechtsanwalt weißt den Mandanten darauf hin, dass das in einer Honorarvereinbarung vereinbarte Honorar von der gesetzlichen Regelung abweichen und möglicherweise über die gesetzlichen Gebühren hinausgehen kann. Ein über die gesetzlichen Gebühren hinausgehendes Honorar wird weder von einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung noch vom Gegner noch von einem sonstigen Kostenträger erstattet. Im Falle eines gerichtlichen Obsiegens in Deutschland ist eine etwaige Erstattungsfähigkeit nur im Rahmen der gesetzlichen bzw. vom Gericht festgesetzten Gebühren gegeben.**
- (4) Hinweise auf die Möglichkeit der Beratungshilfe und/oder Prozesskostenhilfe hat der Rechtsanwalt nur dann zu erteilen, wenn ihm die wirtschaftliche Situation des Mandanten hinreichend offenbart wurde und danach ein entsprechender Antrag nahe liegt.
- (5) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, angemessene Vorschüsse auf die Vergütung zu verlangen und eine (weitere) Tätigkeit im Rahmen des Mandates von der Zahlung angeforderter Vorschüsse abhängig zu machen. Entsprechendes gilt, sofern im Rahmen einer Honorarvereinbarung Teilzahlungen auf das Gesamthonorar vereinbart sind.
- (6) **Der Rechtsanwalt weißt darauf hin, dass die Korrespondenz mit einer Versicherungsgeellschaft, bei der zu Gunsten des Mandanten eine Rechtsschutzversicherung besteht, einen gesonderten Auftrag darstellt und nicht durch die Vergütung in der Angelegenheit selbst abgegolten ist, sondern den normalen Gebührenregelungen unterliegt.**
- (7) Die vereinbarte Vergütung wird, sofern kein Berechtigungsschein nach dem Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen oder ein Prozesskostenhilfebefehl vorliegt, durch den Mandanten geschuldet. Der Rechtsanwalt ist nicht für die Beibringung des Beratungsscheines verantwortlich. Mehrere Auftraggeber haften für die Vergütung des Rechtsanwaltes als Gesamtschuldner. Von dieser Pflicht entbindet den Mandanten weder das Bestehen eines Kostenerstattungsanspruches gegenüber dem Anspruchsgegner noch eines Rechtsschutzversicherungsvertrages.
- (8) Die Aufrechnung mit Vergütungsforderungen des Rechtsanwaltes durch den Mandanten ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (9) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, für den Mandanten entgegengenommene Gelder mit eigenen Vergütungs- und/oder Vorschussansprüchen zu verrechnen. Dies gilt auch dann, wenn diese aus einem anderen Mandat stammen als dem vorliegenden.
- (10) Die Kostenerstattungsansprüche sowie andere Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Vergütungsansprüche des Rechtsanwaltes an diesen mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Erstattungspflichtigen anzuzeigen, abgetreten. Der Rechtsanwalt nimmt diese Abtretung an.
- (11) Der Mandant wird darüber aufgeklärt dass für ihn in Empfang genommene und weitergeleitete Gelder eine Hebegebühr anfällt. Die Hebegebühr beträgt abweichend von Nr. 1009 VV RVG maximal 5 % des in Empfang genommenen Betrages und liegt im Ermessen des Rechtsanwaltes.

§ 7 Haftung, Haftungsbeschränkung, Deckung durch eine Versicherungsgesellschaft

- (1) Der Rechtsanwalt ist auf Grund der BRAO, dort § 51, verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 € zu unterhalten.
- (2) Der Rechtsanwalt kommt dieser gesetzlichen Verpflichtung durch Unterhaltung einer Vermögensschaden Haftpflichtversicherung nach.
- (3) Die Haftung des Rechtsanwaltes aus dem Mandatsverhältnis auf Schadenersatz wegen der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten sowie die außervertragliche verschuldensunabhängige Haftung wird auf einen Höchstbetrag von 250.000 € für ein Schadenereignis begrenzt. Unberührt bleibt die Haftung des Rechtsanwaltes für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowohl für eigene Fehler als auch für Fehler seiner Erfüllungsgehilfen.
- (4) Für die Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten durch Kooperationspartner des Rechtsanwaltes wird eine Haftung nicht übernommen. Durch die Empfehlung eines Kooperationspartners oder durch die Erteilung eines Untermandates – etwa zur Wahrnehmung eines Gerichtstermins – wird dieser nicht zum Erfüllungsgehilfen des Rechtsanwaltes im Rahmen des Mandates.

§ 8 Hinweisverpflichtungen des Rechtsanwaltes

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften treffen den Rechtsanwalt gegenüber dem Mandanten eine Reihe von Hinweis- und Informationspflichten, denen der Rechtsanwalt, sofern nicht bereits im Vorstehenden geschehen, nachstehend wie folgt nachkommt:

- (1) Für Streitigkeiten vor den **Arbeitsgerichten** erster Instanz gilt, dass eine Kostenerstattung durch die unterliegende Partei nicht erfolgt (§12a Abs. 1 S.1 ArbGG)
- (2) Die Bewilligung von **Prozesskostenhilfe** umfasst nicht die Verpflichtung im Falle des (teilweisen) Unterliegens, die dem Prozessgegner entstehenden Kosten zu tragen. (§123 ZPO)
- (3) Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass auch im Falle der Bewilligung von **Prozesskostenhilfe** die Vergütung des Rechtsanwaltes unter Umständen nicht vollständig von der Staatskasse getragen wird. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass er im Falle der **Prozesskostenhilfe** zu seinen Gunsten und der späteren Überprüfung der Bewilligung selbst die Verantwortung dafür trägt, dem Gericht seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

§ 9 Beendigung

- (1) Das Mandat endet durch Erledigung des Auftrages oder durch Kündigung.
- (2) Sowohl Mandant als Rechtsanwalt können das Mandat jederzeit kündigen. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass er im Falle einer Kündigung des Mandates ohne wichtigen Grund zur Zahlung der Vergütung des Rechtsanwaltes verpflichtet bleibt.
- (3) Der Rechtsanwalt ist zur Kündigung des Mandates berechtigt, wenn der Mandant den ihm aus dem Mandat obliegenden Verpflichtungen, insbesondere der Verpflichtung zur Zahlung von Vorschüssen auf die Vergütung, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Ergänzungen und/oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordermisses. § 305b BGB bleibt unberührt.
- (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Mandat ist der Sitz der Kanzlei des Rechtsanwaltes.
- (4) Gerichtsstand für Streitigkeiten über und aus dem Mandat ist, sofern eine Gerichtsstandsvereinbarung wirksam getroffen werden kann, der Sitz der Kanzlei des Rechtsanwaltes.
- (5) Der Rechtsanwalt wird mit der Erteilung des Mandates durch den Mandanten bereits insoweit von der Schweigepflicht entbunden, soweit die Weitergabe von Informationen, die der Schweigepflicht unterliegen, zur ordnungsgemäßen Durchführung des Mandates erforderlich ist. Entsprechendes gilt, wenn die Weitergabe der Informationen zur Wahrung der Rechte des Rechtsanwaltes, insbesondere aber nicht ausschließlich zur Durchsetzung von Vergütungsansprüchen, erforderlich wird.
- (6) Der Rechtsanwalt unterrichtet den Mandanten über den wesentlichen Fortgang des Mandates.
- (7) Der Rechtsanwalt ist berechtigt auf die Richtigkeit der ihm durch den Mandanten mitgeteilten Kontaktdaten zu vertrauen.
- (8) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Korrespondenz mit dem Mandanten mittels unverschlüsselter E-Mail zu führen. Auf die Unsicherheiten dieser Kommunikationsform wird der Mandant ausdrücklich hingewiesen. Widerspricht der Mandant dieser Form ausdrücklich, wird die Kommunikation danach ausschließlich anderweitig geführt.
- (9) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen des Mandates mit modernen Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Der Rechtsanwalt darf diese Daten nur dann an Dritte weitergeben und von ihnen verarbeiten lassen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Mandates erforderlich ist.